

JUGENDORDNUNG

des

Leichtathletik-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LVMV)

Präambel

Als Grundlage der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im LVMV und im Bewusstsein der besonderen Berücksichtigung der für die Jugend geltenden erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze, sowie der Heranführung an Mitverantwortung und ein faires Miteinander gibt sich der LVMV die nachfolgende Jugendordnung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und die Satzung und die Ordnungen des LVMV Anwendung. Bei den in dieser Ordnung genannten Personen sind stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Sitz

1. Die Leichtathletik-Jugend Mecklenburg-Vorpommern (LJMV) ist die Jugendorganisation des LVMV.
2. Die Angehörigen der Altersklassen der männlichen und weiblichen Jugend und der Kinder des LVMV, wie sie sich aus der jeweils gültigen Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) ergeben, junge Menschen (unter 27 Jahren) als Engagierte in der Jugendarbeit sowie die im Jugendbereich des LVMV ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und ihre gewählten Vertreter bilden die LJMV.
3. Sitz der LJMV ist Rostock.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

1. Grundsätze der LJMV sind:
 - a) Selbständige Führung und Verwaltung unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des LVMV,
 - b) Eigenständige Entscheidung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel,
 - c) Mitgliedschaft in der Sportjugend M-V,
 - d) Parteipolitische Unabhängigkeit,
 - e) Die LJMV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die LJMV bekennt sich ausdrücklich zum Ethik-Code des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
 - f) Einsatz für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen.
2. Aufgaben der LJMV sind:
 - a) Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnaher Formen des Sports und der Jugendpflege,
 - c) Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude nach dem Grundsatz von Fairplay sowie Ächtung jedweder Formen von Leistungsmanipulation,
 - d) Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Jugendorganisationen, insbesondere mit der Sportjugend MV und der Deutschen Leichtathletik-Jugend,
 - e) Präsentation der Jugend in der Öffentlichkeit des LVMV und Unterstützung des LVMV bei der Terminplanung und Ausschreibung von amtlichen Veranstaltungen im Nachwuchsbereich.

§ 3 Organe

Organe der LJMV sind der:

1. Jugendverbandstag
 - a) Der Jugendverbandstag des LVMV ist im Rahmen der Satzung des Landesverbandes das Beschlussorgan der Leichtathletik-Jugend Mecklenburg-Vorpommern. Er berät die Richtlinien zur Jugendarbeit. Der Jugendverbandstag findet alle vier Jahre statt und wird mit einer Frist von vier Wochen durch den Jugendausschuss einberufen.
 - b) Auf dem Jugendverbandstag sind die Delegierten der Vereine und die Mitglieder des Jugendausschusses stimmberechtigt. Die Vereine können je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten entsenden.
 - c) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Jugendausschuss
 - a) Der Jugendausschuss der LJMV setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:
 1. dem Jugendsprecher
 2. dem Beauftragten für Kinderleichtathletik (Stellvertreter des Jugendsprechers)
 3. dem Beauftragten für Event und Öffentlichkeitsarbeit
 4. und weitere Beisitzer können benannt werden (z.B. Jugendbotschafter Doping-Prävention und Vertreter der Leistungsstützpunkte / des Bundesstützpunktes).
 - b) Zu den Sitzungen des Jugendausschusses können zur Beratung besonderer Fragen weitere Personen hinzugezogen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
 - c) Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.
 - d) Die vom Jugendausschuss gefassten Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, wobei 50 % der Jugendausschussmitglieder anwesend sein müssen.
 - e) Seine Aufgaben sind hauptsächlich:
 1. Wahrnehmung der Interessen der LJMV,
 2. Beratung, Vorbereitung und Durchführung hinsichtlich der den Jugendbereich betreffenden Veranstaltungen des LVMV,
 3. Benennung von Vertretern des Jugendausschusses für die Ausschüsse und Fachbereiche des LVMV und für die Dachorganisationen,
 4. Förderung des Sports als Teil der Kinder- und Jugendarbeit,
 5. Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhöhung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 6. Entwicklung neuer Formen des Sporttreibens, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.

§ 4 Wahlen

1. Die zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses werden vom bisherigen Jugendausschuss oder aus der Mitte der Mitglieder vorgeschlagen und vom Jugendverbandstag gewählt. Soweit eine Wahl durch den Jugendverbandstag noch nicht erfolgt ist, kann das Präsidium des LVMV das unbesetzte Amt bis zum Stattfinden des nächsten Jugendverbandstages kommissarisch besetzen.
2. Die Wahlen des Jugendausschusses erfolgen alle vier Jahre.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 5 Jugendsprecher

1. Der Jugendsprecher ist der Vorsitzende des Jugendausschusses.
2. Er sorgt für die Förderung der Leichtathletik-Jugendarbeit nach der Satzung des LVMV und den Ordnungen des Verbandes.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Vorsitz bei Sitzungen des Jugendausschusses,
- b) Berichterstattung gegenüber dem Präsidium des LVMV über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen des Jugendausschusses,
- c) Weiterleitung von Erklärungen und Stellungnahmen der Aktiven an den Jugendausschuss und das Präsidium des LVMV sowie die ordnungsgemäße Erstellung von Anträgen an den Jugendverbandstag bzw. an das Präsidium des LVMV.
- d) Mitarbeit bei der Terminplanung des LVMV (z. B. im Bereich Wettkampfwesen, Bildung, Schulveranstaltungen),
- e) Mitverantwortung bei der altersgemäßen Gestaltung der Leistungsförderung des Nachwuchses,
- f) Überwachung der Jugendschutzbestimmungen,
- g) Koordination und Kommunikation mit den Disziplintrainern hinsichtlich von Trainingslagern und Nachwuchsmeisterschaften,
- h) Herstellung der Verbindung zwischen dem Jugendausschuss des LVMV und den Jugendvertretern der Kreise, Leistungsstützpunkte und Trainingsstützpunkte,
- i) Mitarbeit bei der Gestaltung von Projekten für den Bereich Sport- und Vereinsentwicklung unter Berücksichtigung der Jugend- und Kinderleichtathletik.

§ 6 Beauftragter für Kinderleichtathletik

Der Beauftragte für Kinderleichtathletik ist stellvertretender Jugendsprecher und unterstützt den Jugendsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Kinderleichtathletik. Weiter ist der Beauftragte für Kinderleichtathletik Ansprechpartner für Fragen zum Wettkampfsystem Kinderleichtathletik und koordiniert Kooperationen zwischen Schule und Verein. Zudem ist die Unterstützung der Vereine bei der Durchführung von Kinderleichtathletikwettbewerben und die Begleitung von für diesen Altersbereich relevanten Bildungsangeboten wichtige Aufgabe des Beauftragten für Kinderleichtathletik.

§ 7 Beauftragter für Event und Öffentlichkeitsarbeit

Der Beauftragte für Event und Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Gestaltung von Beiträgen für die LVMV-Homepage sowie der dazugehörigen LVMV-Social-Media Kanäle und anderer Publikationen. Er ist federführend dafür verantwortlich, eine aktive Leichtathletik-Community im Bereich der Kinder- und Jugendleichtathletik zu entwickeln. Zudem gehören zu seinen Aufgabenbereichen die Koordinierung und Beteiligung von Jugendlichen aus MV an nationalen und internationalen Jugendlagern und Camps (DM-Jugendlager, Fair-Play Camps usw.).

§ 8 Wettkampfbestimmungen

Für die Wettkämpfe der Leichtathletik-Jugend gelten die Bestimmungen der DLO und der internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR). Die Schutzbestimmungen für die Jugend sind unbedingt zu beachten. Der Jugendsprecher ist innerhalb seines Wirkungsbereiches verpflichtet, bei Nichtbeachtung der Ordnungen und Bestimmungen unverzüglich einzugreifen.

§ 9 Ordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendverbandstag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendverbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde auf dem Jugendverbandstag am 17.03.2021 in Neubrandenburg beschlossen und tritt nach Bestätigung durch den Verbandstag am 31.03.2021 in Kraft.